

Fachmännischer Umgang mit Schachtbauteilen

Die folgenden Hinweise fassen die üblichen Regeln des fachmännischen Umgangs mit Schachtbauteilen zusammen. Die Hinweise beschreiben eine Mindestanforderung und sind als Ergänzung zu allfälligen detaillierten Verarbeitungsvorschriften der Hersteller oder zu Anforderungen der Bauherren zu verstehen.

Sie sind als verbindlicher Bestandteil von Lieferverträgen vereinbart.

1 Anlieferung und Übernahme der Ware

1.1 Lieferung der Ware im vereinbarten Zeitrahmen:

- 1.1.1 Ware wird durch befugte Person übernommen
- 1.1.2 Wenn niemand auf Baustelle anwesend ist, wird Ware auf Risiko des Kunden abgeladen
- 1.1.3 Kosten für Mehraufwand für Abladen ohne bauseitige Hilfskraft wird entsprechend dem Anbot verrechnet

1.2 Übergabe der Ware: je nach Vereinbarung erfolgt die Übernahme und Kontrolle

- 1.2.1 ab Werk, LKW verladen auf der Ladefläche des Lieferfahrzeuges
- 1.2.2 frei Bau, unabeladen auf der Ladefläche des Lieferfahrzeuges
- 1.2.3 frei Bau, abgeladen am vereinbarten Lagerplatz

1.3 Lieferschein ist beidseitig anerkanntes, gültiges Übernahmedokument. Mit der Unterschrift werden der Erhalt der Ware und nach Prüfung folgende Details der Lieferung bestätigt:

- 1.3.1 **Übereinstimmung Bestellung mit Lieferschein und Lieferung:**
Type, Ausführung, Vollständigkeit (besonders bei Dichtringen – Rohranschluss, aufgehendes Schachtbauwerk), Anzahl von Paletten (geliefert / zurückgenommen)
- 1.3.2 **Mängelfreiheit** der übernommenen Ware von offensichtlichen, augenscheinlichen Mängel (z.B. Sprünge, Beschädigung des Dichtungsfalzes oder Muffen, augenscheinliche Maßabweichungen und Ungenauigkeiten)
- 1.3.3 **Zeitaufwand (Zeitüberschreitung)** der Abladezeit und Abladen an **mehreren Abladestellen** ist am Lieferschein zu vermerken und zu bestätigen.
- 1.4 **Nur der bestätigte Vermerk am Lieferschein ist Beleg für Abweichungen der Lieferung von den Anforderungen des Kunden. Nachträgliche, spätere Reklamationen sind nicht belegt, deshalb nicht gerechtfertigt und werden nicht anerkannt.**

2 Lagerung von Schachtbauteilen:

- 2.1 **Nähere Hinweise: VÖB – Richtlinien zur Rohrverlegung** (bei Bedarf anfordern)
- 2.2 **Geeigneter Lagerplatz** wird durch den Kunden angegeben und zur Verfügung gestellt

2.3 Verschmutzung und Beschädigung der Fertigteile, insbesondere von Muffen und Spitzenden ist durch geeignete Maßnahmen zu **verhindern** (z.B. durch Unterlagsholz (bauseits), saubere, befestigte Lagerfläche, usw.)

2.4 Lagerung von Dichtungen aller Art:
verwindungsfrei, trocken, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, extremen Temperaturen und Temperaturunterschieden;
allfällige weitere Hinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten

2.5 Schwere Bauteile mit großen Betonmassen sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen (Gefahr von inneren Spannungen durch Temperaturunterschiede)

2.6 Für Schäden, die ihre Ursache in der Lagerung oder Manipulation auf der Baustelle haben erfolgen keine Ersatzleistungen.

3 Versetzen:

Ergänzend zu den Anleitungen der Hersteller wird besonders auf die Beachtung der folgenden Punkte hingewiesen

3.1 Nochmalige Kontrolle der Bauteile vor dem Einbau:
z.B. auf Verschmutzungen, Beschädigungen, Risse und dergleichen

3.2 Kein Einbau von beschädigten Teilen

3.3 Untergrund hat zumindest den Anforderungen der Ausschreibung **zu entsprechen**

3.4 Dichtungen sind laut beiliegenden Einbauanleitungen aufzuziehen und einzusetzen

3.5 Aufsetzen der Schachtteile: auf **zentrisches und waagrechtes** Aufsetzen ist zur Vermeidung einseitiger Dichtungsquetschungen zu achten!

3.6 Lastausgleich zur gleichmäßigen Lastverteilung ist sicher zu stellen

4 Dichtheitsprüfung und allfällige Sanierungen

4.1 Prüfungen haben durch akkreditierte Prüfunternehmen zu erfolgen. Nur damit kann von einer fachgerechten, den geltenden Richtlinien (z. B. ÖNORM B 2503) entsprechenden Prüfung ausgegangen werden. Es werden nur Prüfungen nach diesen Gesichtspunkten akzeptiert.

4.2 Bei Ansprüchen aus Schadensfällen sind zur Klärung der Ursachen die Prüfzeugnisse allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

4.3 Bei geplanten Sanierungen ist den Beteiligten eine angemessene Zeit zur Prüfung der Reklamation einzuräumen. Eine Sanierung auf Kosten des Materiallieferanten kann ausschließlich mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten und in abgestimmter Weise erfolgen.

4.4 Wenn die angeführten Hinweise zu fachmännischem Umgang mit Schachtbauteilen nicht beachtet werden, so werden allfällige Forderungen wegen nicht fachgerechter Vorgangsweise nicht akzeptiert.